

Wenn die technischen Voraussetzungen fehlen, um Datenschutz durchzusetzen

Der BGH entschied über eine Klage gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten im frei zugänglichen Registerportal. Insbesondere wurde das Registergericht angewiesen, seine Daten aus dem Vereinsregister nur noch nach Darlegung eines berechtigten Interesses im Einzelfall zum Abruf bereitzustellen. Die Umsetzung dessen scheitert allerdings an den technischen Möglichkeiten.

Einträge ins Vereins-, Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister können seit 2022 online über das Portal handelsregister.de abgerufen werden. Und zwar weltweit und ohne Einschränkung. Hierbei sind allerdings auch, zum Teil risikobehaftete personenbezogene Daten öffentlich einsehbar.

Der ehemalige Datenschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein, Thilo Weichert ist im Vorstand in der Deutschen Vereinigung für Datenschutz und war dort auch vor rund 20 Jahren Vorsitzender. Seine personenbezogenen Daten wurden deshalb auch im Vereinsregister veröffentlicht. Er klagte gegen die uneingeschränkte Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf dem Registerportal. Mit seiner Klage zog er bis zum Bundesgerichtshof (BGH). Dieser gab Thilo Weichert Recht: seine Daten dürfen auf dem Portal nur noch beschränkt einsehbar sein (Beschluss des BGH vom 04.06.2024; Az. II ZB 10/23).

Kein Lösungsanspruch

Ein vollständiger Anspruch auf Löschung seiner personenbezogenen Daten aus den online abrufbaren Daten besteht nicht (Art. 17 Abs. 1 DSGVO). Das liegt daran, dass die Bereitstellung der Registerdaten erforderlich ist, um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO) und dem Schutz des Rechtsverkehrs dient. So kann sich beispielsweise darüber in zuverlässiger Weise informiert werden, wer die

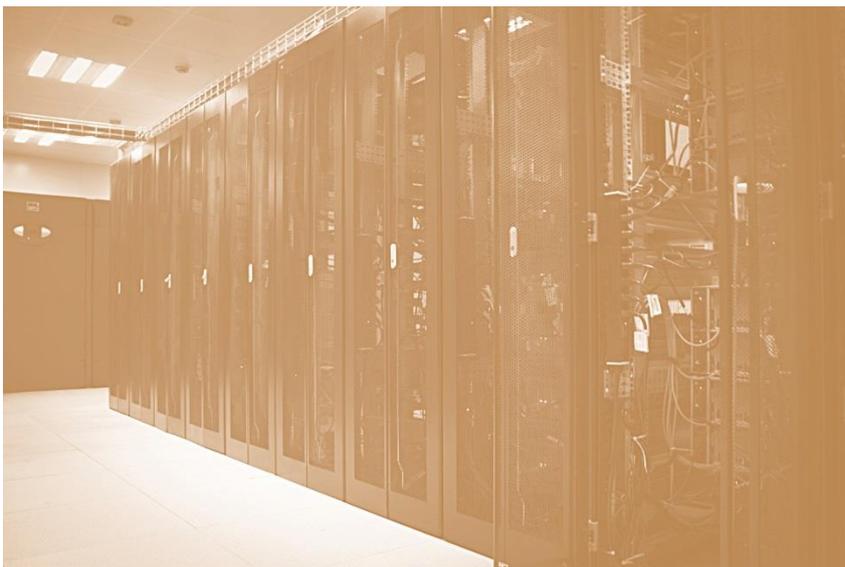
vertretungsberechtigte Person eines Vereins ist. Fehlen gewisse Eintragungen, kann sich dies rechtlich auswirken und beschränkt die Zuverlässigkeit des Registers.

Anspruch auf beschränkten Zugang

Auch, wenn der BGH einen Lösungsanspruch abgelehnt hat, steht die unbeschränkte Datenbereitstellung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beeinträchtigung des Schutzes der personenbezogenen Daten des Klägers. Der uneingeschränkte Zugang hierzu sei laut BGH mit Risiken verbunden. Dagegen bestehe aber nur noch ein geringes Interesse an den Informationen über den Kläger, da er seit 20 Jahren nicht mehr Vorstandsvorsitzender ist. Darum sollte die Datenbereitstellung dahingehend beschränkt werden, dass die personenbezogenen Daten des Klägers nur noch im Einzelfall und bei besonderem Interesse zugänglich gemacht werden.

Technische Hürden verhindern Anspruchsdurchsetzung

Diese Entscheidung ist mittlerweile fast ein Jahr her – und trotzdem können seine Daten online immer noch vollständig abgerufen werden. Als Erklärung führte das Registergericht an, ihm fehlen die technischen Möglichkeiten, um die Vorgabe des BGH umzusetzen.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de